



Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn

Bundesnetzagentur

Referat 110

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Carsten Gottschalk | Dr. Matti Meyer | Group Public and Regulatory Affairs, RAC

23. Juni 2025 | Stellungnahme zum Impulspapier

Sehr geehrter Herr Schimmel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen (FTTH) stellt ein zentrales politisches Ziel der Bundesregierung dar, wie es sowohl im Koalitionsvertrag als auch in der Gigabitstrategie niedergelegt ist. Deutschland verzeichnet beim Glasfaserausbau seit mehreren Jahren kontinuierliche Fortschritte. Nach dem jüngsten Jahresbericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) belief sich die Zahl der mit FTTH/B (Homes Passed) erreichbaren Endkunden zum Jahresende 2024 auf rund 21,8 Millionen. Im Vergleich zum Stand von 2021 hat sich die Abdeckung somit mehr als verdoppelt. Auch die Europäische Kommission bestätigt, dass Deutschland beim Glasfaserausbau in den vergangenen Jahren deutlich aufgeholt hat und inzwischen ein starkes Wachstum verzeichnet.

Die Telekom Deutschland GmbH (Telekom) trägt in diesem Zusammenhang in maßgeblicher Weise zum Fortschritt bei: Kein anderes Unternehmen baut derzeit in Deutschland mehr Glasfaser. Von den im Jahr 2024 insgesamt errichteten FTTH/B-Anschlüssen (Homes Passed) entfielen über 60 Prozent – mehr als 2,5 Millionen – auf die Telekom. Gleichwohl ist festzuhalten, dass noch mehr als die Hälfte des Glasfaserausbaus in Deutschland aussteht. Vor diesem Hintergrund erscheint die von einzelnen Marktakteuren und Verbänden angestoßene Debatte um eine kurzfristige Abschaltung des bestehenden Kupfernetzes verfrüht.

Wir begrüßen, dass die BNetzA mit dem vorliegenden Impulspapier einen sachlich fundierten und ausgewogenen Beitrag zur Diskussion leistet. Zutreffend geht die BNetzA in dem vorliegenden Impulspapier davon aus, dass die Frage einer Außerbetriebnahme von Teilen des Telekommunikationsnetzes der Telekom allein in der unternehmerischen Entscheidung der Telekom liegt. Erst wenn die Telekom beabsichtigt, Teile ihres Telekommunikationsnetzes außer Betrieb zu nehmen oder durch andere Infrastrukturen zu ersetzen, ist der Anwendungsbereich des § 34 TKG eröffnet. Daraus folgt, dass die Frage des „Ob“ und des „Wann“ einer Migration allein in der Entscheidung der Telekom liegt.

Der nach § 34 TKG regulierte Prozess bezieht sich ausschließlich auf das „Wie“ einer Migration. Hinsichtlich dessen liegt es in der Verantwortung der Telekom nach § 34 Abs. 2 TKG im Rahmen der Anzeige nach § 34 Abs. 1 TKG einen Zeitplan vorzugeben, die näheren Bedingungen der Migration zu beschreiben und einen Antrag zur Änderung des Standardangebots zu stellen. Somit geht es auch in diesem Zusammenhang primär um eine unternehmerische Entscheidung der Telekom.

Aus unserer Sicht ist klarzustellen, dass die Telekom kein rein auf der Kupfer-TAL beruhendes Telekommunikationsnetz mehr betreibt. Neben Netzteilen mit Glasfaser bis zum Endkunden (FTTH) wird ein hybrides Netz mit Glasfaser- und Kupferelementen (FTTC) mit hoher Flächendeckung und modernster Technik betrieben, über das die Endkunden mit hochwertigen und zugleich preiswerten Telekommunikationsdiensten versorgt werden können.

Die Telekom verfolgt weiterhin das ambitionierte Ziel, die Flächendeckung der FTTH-Versorgung auszubauen und innerhalb der versorgten Gebiete möglichst viele Kunden für diese besonders hochwertigen und leistungsfähigen Dienste zu gewinnen. Im Fokus steht dabei eine marktgetriebene Migration, bei der den Kunden die Vorteile von FTTH-basierten Diensten vermittelt werden. Hierzu arbeitet die Telekom eng und diskriminierungsfrei mit ihren Vorleistungskunden zusammen.

Die Telekom hat bereits verschiedene Überlegungen auch zu dem „Wie“ einer Migration vorgenommen. Noch nicht alle diese Überlegungen sind zu finalen Ergebnissen gelangt. Die Antworten auf die Fragen der BNetzA stellen daher in weiten Teilen einen vorläufigen Arbeitsstand dar.

I. Im Einzelnen

1. Verhältnis Standardangebot – Regulierungsverfügung – Verfahren nach § 34 TKG

Die BNetzA vertritt im Impulspapier die Auffassung, dass es zweckmäßig sei, entkoppelt und den Verfahren nach § 34 TKG vorgeschoben in einem ersten Schritt Standardangebote und Regulierungsverfügungen zu ändern. Diese Auffassung steht in einem klaren – und auch von der BNetzA erkannten – Widerspruch zu den Regelungen in § 34 Abs. 2 und Abs. 4 TKG. Wir haben daher Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dieses Vorschlags. Daneben erscheint es problematisch, wenn Änderungen von Standardangeboten und Regulierungsverfügungen vorab von verschiedenen Beschlusskammern erfolgen sollen, während § 34 TKG ein „One-stop-shopping“ vorsieht. Zudem wäre anstelle eines Konsolidierungsverfahrens eine Vielzahl von Konsolidierungsverfahren durchzuführen, was den Verfahrensaufwand erheblich erhöhen und zu zusätzlicher Bürokratisierung führen würde.

Im Übrigen wird die Reichweite eines Verfahrens nach § 34 TKG durch den Antrag bestimmt. Daher steht es nicht fest, dass in einem einmaligen Verfahren alle Bedingungen zur Abschaltung des Kupfernetzes und zum Wechsel auf alternative Zugangsprodukte festzulegen sind. Vielmehr werden in den jeweiligen Verfahren nur die Fragen zu entscheiden sein, die sich in einem Gebiet, das abgeschaltet werden soll, auch tatsächlich stellen.

Wir werden prüfen, ob bei anstehenden Standardangebotsverfahren besondere Regelungen für eine Migration aufgenommen werden sollen.

2. Übersicht potenziell betroffener Produkte

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage nach einer nach § 34 TKG regulierten Migration in näherer Zukunft nur für einen Teil der in dem Impulspapier erwähnten Produkte:

a) Entbündelte Teilnehmeranschlussleitung als Zugangsprodukt

Die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung als Zugangsprodukt wird in zwei unterschiedlichen Varianten zu unterschiedlichen Zwecken genutzt:

aa) Entbündelte Teilnehmeranschlussleitung am Hauptverteiler (HVt)

Bezüglich der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung am Hauptverteiler (HVt-TAL) wurde bereits ein marktgetriebener Migrationsprozess vollzogen, die Bestandszahlen sind entsprechend stark zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass zum Abmanagen des Produkts kein aufwendiger Migrationsprozess mehr erforderlich ist und die Aufhebung der Zugangsverpflichtung mangels Nachfrage mittelfristig erfolgen sollte.

bb) Entbündelte Teilnehmeranschlussleitung am Kabelverzweiger (KVz)

Anders stellt sich die Situation bezüglich des Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung am Kabelverzweiger (KVz-TAL) dar. Diese wird von Vorleistungskunden genutzt, um Endkunden FTTC-basierte Anschlüsse bereitzustellen. Vor dem Hintergrund einer erwartbaren sinkenden Wirtschaftlichkeit dieser FTTC-Netze liegt es primär in der Verantwortung der Vorleistungskunden, über eine Einstellung des Angebots sowie über eine Migration ihrer Netze, die auf dem Zugang zur KVz-TAL beruhen, zu entscheiden.

Auf dieser Basis sehen wir keine Notwendigkeit, derzeit Überlegungen oder Planungen für eine regulierte Migration nach § 34 TKG von der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung anzustellen.

b) Bitstrom im Massenmarkt (FTTC, Markt 1/3b)

Die Notwendigkeit einer regulierten Migration nach § 34 TKG sehen wir hauptsächlich bezüglich des im wesentlichen FTTC-basierten Bitstroms im Massenmarkt. Dabei werden von der Migration die endkundenseitigen Anschlüsse an die Broadband Network Gateway (BNG) der Telekom betroffen sein. An der Verkehrsübergabe an die Vorleistungskunden ändert sich durch diese Migration hingegen grundsätzlich nichts. Insofern bestehen zwischen einem Layer-2- und einem Layer-3-Produkt keine wesentlichen Unterschiede, sodass der Markt 1 der Märkteempfehlung 2020 und der Markt 3b der Märkteempfehlung 2014 in diesem Zusammenhang parallel behandelt werden können.

c) Kupferbasierte Anschlusssegmente im Markt 2

Im Markt 2 der Märkteempfehlung 2020 richtet sich – anders als im Massenmarkt – schon heute die Nachfrage im Wesentlichen auf glasfaserbasierte Produkte. Neue Anschlüsse werden schon jetzt ganz überwiegend auf Glasfaserbasis realisiert. Aufgrund der im Vergleich zum Massenmarkt höheren Zahlungsbereitschaft der Endkunden besteht auch für glasfaserbasierte Anschlusssegmente eine höhere Bereitschaft für individuelle Investitionen. Darüber hinaus ist die Telekom regulatorisch verpflichtet, zusätzliche Infrastruktur zu errichten, sofern diese für die Bereitstellung und Überlassung eines Vorleistungsprodukts (CFV 2.0) erforderlich ist und ihr dies im Einzelfall zumutbar ist.

3. Prozessschritte und Zeitplan (Q1)

Die von der BNetzA angeführten Prozessschritte stellen grundsätzlich eine hilfreiche erste Orientierung dar. Wir behalten uns im Rahmen von Anträgen nach § 34 TKG allerdings vor, ggf. zusätzliche Schritte vorzusehen, die Reihenfolge einzelner Schritte anzupassen oder auf Basis des dann vorliegenden Erkenntnisstands nicht erforderliche Schritte entfallen zu lassen.

Zurecht weist die BNetzA darauf hin, dass die Festlegung der Abschalteneinheit bzw. des Abschaltgebiets im Rahmen eines Antrags nach § 34 TKG der unternehmerischen Entscheidung der Telekom obliegt. Als kleinstmögliche Einheit kommt dabei grundsätzlich das einzelne Gebäude in Betracht, das im System der Telekom mit einem eindeutigen Adresskennner erfasst wird – namentlich die Kerninformation-Objekt-Lokations-Server-Identification (KLS-ID). Nach unserer derzeitigen Sicht könnte die praktische Abschalteneinheit jedoch der Multiservice Access Node (MSAN) sein; in Gebieten ohne MSAN käme ggf. der Kabelverzweiger (KVz) als Abschalteneinheit in Betracht.

4. Zeitrahmen (Q2)

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung des für die Abwicklung erforderlichen Zeitraums ist der Vermarktungsstopp in einem konkreten Gebiet. Vermarktungsstopp oder Stop-Sell bedeutet dabei insbesondere, dass keine auf der Technik, die abgeschaltet werden soll, beruhenden Neuverträge mehr abgeschlossen werden und keine Vertragsänderungen mehr vorgenommen werden, die zu einer neuen Mindestvertragslaufzeit führen.

Von diesem Zeitpunkt aus sind für die tatsächliche Abwicklung und Umstellung Zeiträume entsprechend der maximalen Mindestvertragslaufzeit im Verbrauchergeschäft erforderlich. In diesem Zeitraum kann zudem auch ein Wechsel von kupferbasierten zu vollständig glasfaserbasierten Vorleistungsprodukten erfolgen.

5. Zeitbedarf für Vorleistungsnachfrager (Q3)

Diese Frage ist aus unserer Sicht primär an die Nachfrager von Vorleistungen gerichtet. Ein zusätzlicher Zeitbedarf für den Abschluss von Zugangsverträgen (Teilfrage c) ist aus unserer Sicht nicht anzusetzen. Die erforderlichen Verträge können weit im Voraus abgeschlossen werden. Im Übrigen ist davon

auszugehen, dass die Vorleistungsnachfrager bei der im Fokus stehenden Umstellung von FTTC auf FTTH sowohl über Vorleistungsverträge als auch über die für die Verkehrsübergabe erforderliche Infrastruktur am BNG oder einem entfernteren Netzpunkt verfügen.

6. Zeitbedarf für Nachverdichtung (Q4)

Wir gehen davon aus, dass der Übergang von Homes Passed zu Homes Connected regelmäßig innerhalb von sechs Monaten möglich ist. Zu Verzögerungen kann es insbesondere führen, wenn der Zugang zum Gebäude und/oder zur Inhouse-Verkabelung vom Gebäudeeigentümer nicht gewährt wird. In diesem Fall sind Ansprüche häufig auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen führen.

7. Freiwillige Vereinbarungen zum Vermarktungsstopp? (Q5)

Grundsätzlich sind freiwillige Vereinbarungen zu einem Vermarktungsstopp denkbar. So enthält die FB-Plus-Vereinbarung die Regelung, dass die Vorleistungskunden ab dem Ausbaustatus Homes prepared keine FTTC-Produkte mehr vermarkten, sondern ausschließlich FTTH-Produkte. Denkbar ist aus unserer Sicht, dass umfassendere freiwillige Vereinbarungen zum Vermarktungsstopp getroffen werden.

Allerdings können freiwillige Vereinbarungen nur dann einen regulierten Vermarktungsstopp ersetzen, wenn ausnahmslos mit allen Marktteilnehmern entsprechende Vereinbarungen getroffen würden. Das halten wir aber für unwahrscheinlich, insbesondere da verhindert werden müsste, dass Unternehmen, die in einem bestimmten Gebiet bisher keine FTTC-Anschlüsse geschaltet haben, nunmehr Zugangsansprüche geltend machen.

8. Zeitraum zwischen Vermarktungsstopp und Abschaltung (Q6)

Die Beantwortung dieser Frage hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Es gibt vereinzelt MSAN, an denen bereits heute keine Anschlüsse mehr geschaltet sind. Hier bedarf es keines festgelegten Zeitraums zwischen Vermarktungsstopp und Abschaltung. Im Regelfall wird man sich an der Restlaufzeit der Endkundenverträge bei der Telekom und bei ihren Vorleistungskunden orientieren können. Bei einer noch nicht stark fortgeschrittenen Migration können auch längere Zeiträume sinnvoll sein, um über den normalen Wechsel von Anschlussnehmern und verstärktes Upselling die Notwendigkeit von Kündigungen – sowohl bei der Telekom als auch bei den Vorleistungskunden – zu minimieren. Auf jeden Fall sollte in einem Plan nach § 34 TKG kein fixer Zeitpunkt, sondern nur ein frühester Zeitpunkt enthalten sein, damit auf die realen Umstände der Migration flexibel reagiert werden kann.

9. Erforderliche alternative Zugangsprodukte (Q7)

Die Telekom bietet mit dem Fiber-Broadband-Vertrag (FB-Vertrag) ein umfangreiches Portfolio an alternativen Zugangsprodukten an. Weitere Zugangsprodukte sind aus unserer Sicht nicht erforderlich. Eine Migration auf das FTTH-Netz der Telekom ist damit problemlos möglich. Es besteht daher kein

Bedarf an zusätzlichen Produkten. Produkte, die nicht zum regulierten Vorleistungsmarkt gehören, können nicht als alternative Zugangsprodukte eingefordert werden.

Zu den bei Geschäftskunden zu stellenden Anforderungen verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 16 (siehe unten unter Ziffer 18).

10. Bandbreitensprünge bzw. Low-cost-Produkte (Q8)

§ 34 TKG verlangt, dass Vorleistungsprodukte zur Verfügung stehen müssen, die mit den FTTC-Vorleistungsprodukten vergleichbar sind. Sie müssen also nicht identisch sein. Dies bedeutet nicht, dass sämtliche Bandbreiten oder Leistungsmerkmale auch bei FTTH-Vorleistungsprodukten zur Verfügung stehen müssen. Vielmehr ist es nach der Gigabit-Empfehlung erforderlich, dass den Nachfragern ein geeignetes alternatives Produkt von mindestens vergleichbarer Qualität zur Verfügung gestellt wird (Empfehlung EU 2024/539, Rz. 76/77).

Hieraus folgt, dass vergleichbare Vorleistungsprodukte auch Vorleistungsprodukte höherer Qualität und insbesondere mit höherer Bandbreite sein können. Es besteht daher keine Veranlassung für sämtlich Bandbreiten, die bei FTTC üblich sind, entsprechende Bandbreiten bei FTTH vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die Produkte, die sich am Ende des Produktlebenszyklus befinden wie SDSL, ADSL/VDSL 16, VDSL 25, VDSL 50, u.s.w.

Bezüglich schmalbandiger Vorleistungsprodukte (für Sprachtelefondienst) besteht bereits jetzt keine Zugangsverpflichtung. Entsprechend besteht auch keine Verpflichtung, hier ein alternatives Produkt anzubieten.

Aus § 34 TKG lässt sich auch keine Verpflichtung herleiten, ein „Low-cost-Produkt“ anzubieten. Vielmehr darf es im Zuge der Migration zu Preissprüngen kommen. Um die Migration zu erleichtern, sieht die Gigabit-Empfehlung demgegenüber eine Erhöhung der Preise für Kupferleistungen vor (Empfehlung EU 2024/539, Rz. 81). Maßstab für das zukünftige Entgeltniveau ist damit das FTTH-Entgeltniveau.

11. Preise der alternativen Zugangsprodukte (Q9)

§ 34 TKG bildet ebenso wie Art. 81 EKEK keine Basis dafür, in die FTTH-Vorleistungspreise einzugreifen. Es versteht sich von selbst, dass die Preise für das hochwertigere FTTH-Produkt höher als für das FTTC-Produkt sein dürfen. Entsprechend den Ausführungen zu Frage 8 (siehe hier Ziffer 10) käme zu einer Abfederung von Preissprüngen entsprechend der Gigabit-Empfehlung allein eine Erhöhung der Entgelte für den Zugang zu Kupferkabelnetzen in Betracht.

Für den FTTH-Zugang bestehen langfristige, verhandelte Verträge. Dies gilt entsprechend für den FTTC-Zugang. Die höhere Leistungsfähigkeit der FTTH-Anschlüsse führte von Anfang an zu einem höheren Preisniveau für diese Anschlüsse. Zudem wurde in den Verhandlungen mit den Zugangsnachfragern für FTTH ein höherwertigeres Bandbreitenportfolio eingeführt.

Die Entgelte sind sowohl für FTTC als auch für FTTH kommerziell vereinbart. Diese kommerziellen Einigungen dürften von der BNetzA nicht im Rahmen des § 34 TKG in Frage gestellt werden.

12. Prozesse und Schnittstellen (Q10)

Die derzeit vorhandenen Prozesse und Schnittstellen sind grundsätzlich auch für die Migration geeignet. Derzeit führen wir im Rahmen des Gigabitforums Gespräche mit den Vorleistungskunden, um eine Koordinierung von Kündigung und Neubereitstellung ggf. in einem neuen Migrationsprozess sicherzustellen. Der von allen Akteuren angestrebte Wechsel auf neue und modernere Schnittstellen sollte nicht mit den Bedingungen zur Migration verknüpft werden.

13. Zugangsprodukte über HFC, FWA, MoFu oder Satellit (Q11)

Wir sehen als alternative Zugangsprodukte derzeit ausschließlich FTTH und ausnahmsweise FTTB gemäß der Leistungsbeschreibung des FB-Vertrags. Die weiteren angeführten Produkte basieren nicht auf Netzen mit sehr hoher Kapazität im Sinne der Definition in Art. 2 Nr. 2 EKEK bzw. § 3 Nr. 33 TKG. Insbesondere HFC-basierte Angebote, bei denen die Glasfaser nicht bis in das Gebäude geführt wird, erreichen nicht die Leistungsfähigkeit von echten Glasfasernetzen. Sie stellen daher aus der Sicht der Telekom keine alternativen Zugangsprodukte dar. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der erheblich schlechteren Energieeffizienz von Kabelnetzen: Reine Glasfasernetze bis in die Wohnung (FTTH) benötigen im laufenden Betrieb bis zu sechsmal weniger Strom als HFC-Netze in der Ausprägung DOCSIS 3.1. Auch aus ökologischer Sicht sind HFC-Netze daher keine zukunftsfähige Infrastruktur.

14. Abschaltung ohne Festnetzalternative (Q12)

§ 34 TKG verlangt nicht, dass das bisherige Netz, das Kupferelemente enthält, und das neue Glasfasernetz eine vollständig deckungsgleiche Netzabdeckung haben. § 34 Abs. 4 S. 4 TKG verlangt lediglich eine vergleichbare Endnutzereichweite, keine identische. Daher kommt die Abschaltung auch in Betracht, wenn einzelne Anschlussnehmer nach Abschaltung nicht mehr an das Festnetz angeschlossen werden können. Dies ist dann der Fall, wenn die Erschließung einzelner Anschlussnehmer extrem unwirtschaftlich ist.

In einem solchen Fall werden die Endkunden auf das Angebot von Mobilfunkbetreibern oder Satellitennetzbetreibern zurückgreifen können. Beide Märkte sind wettbewerblich strukturiert. Alternative Zugangsprodukte für Zugangsnachfrager, die nicht auch auf einem dieser Märkte tätig sind, bedarf es daher nicht. Im Übrigen wird es sich um eine kleine Zahl von Fällen handeln, denen jede wettbewerbliche Relevanz fehlt.

15. Nicht migrationsfähige Dienste (Q13)

Wir gehen davon aus, dass die wenigen Dienste, die derzeit noch technisch auf einen analogen Telefonanschluss angewiesen sind, im Rahmen allgemeiner technischer Weiterentwicklungen und einer Produktbereinigung bereits vor Beginn der Migration umgestellt werden.

16. Zeitpunkt für alternative Zugangsprodukte (Q14)

Die alternativen Zugangsprodukte für das FTTH/B-Netz werden für den Vorleistungskunden vom Vermarktungsstopp an buchbar sein und damit mit hinreichendem Abstand zur Abschaltung auch bereitgestellt werden. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Vorleistungskunden entsprechende Verträge rechtzeitig abzuschließen.

17. Müssen die alternativen Zugangsprodukte dauerhaft zur Verfügung stehen? (Q 15)

Aus unserer Sicht besteht keine rechtliche Verpflichtung und auch keine Notwendigkeit, besondere Vorleistungsprodukte zusätzlich zum derzeitigen Produktportfolio anzubieten. Für die Zukunft kann sich das Produktportfolio weiterentwickeln. Höhere Bandbreiten können hinzutreten und wenig nachgefragte niedrige Bandbreiten können aus dem Produktportfolio ausscheiden. Die rechtlichen Grenzen ergeben sich bei dem Zielnetz der Telekom aus der Regulierung des Zugangs zum Glasfasernetz der Telekom und stellt keine Besonderheit der Migration dar.

18. Besondere Anforderungen für GK-Produkte (Q 16)

Im Geschäftskundenumfeld erleben wir einen hohen Anteil an marktgetriebener Migration auf glasfaserbasierte Produkte. Insofern sehen wir insbesondere im Geschäftskundenumfeld eine hohe Chance, dass die Umstellung auf glasfaserbasierte Produkte rein marktgetrieben erfolgen kann, insbesondere, wenn ausreichend Zeit zwischen einem Vermarktungsstopp und der Abschaltung der Plattform liegt.

Bereits heute können die meisten Geschäftskundenprodukte sowohl auf Kupfer als auch auf Glas bereitgestellt werden. Wichtiger erster Schritt für eine Migration wäre daher die Entlassung aus der Zugangsverpflichtung bei den kupferbasierten Produkten, für die bereits eine Alternative auf Glasfaserbasis zur Verfügung steht. Dies sollte schon in der anstehenden Regulierungsverfügung zum Markt 2 der Märkteempfehlung 2020 geschehen, um den Besonderheiten langfristiger Rahmenverträge mit Geschäftskunden Rechnung zu tragen. Im Übrigen halten wir eine Erörterung in einer Projektgruppe Geschäftskunden im Gigabitforum weiterhin für sinnvoll.

19. Verteilung der Migrationskosten

Das Impulspapier enthält sehr ausführliche Darlegungen für die Kostentragung im Zuge der Modifikation der Zugangsansprüche im Zusammenhang mit dem Vectoring-Ausbau und im Zusammenhang mit der Beendigung der Nutzung der SDH-Plattform. Aus unserer Sicht liefern diese Vorgehensweisen kein Vorbild für die Migration von FTTC-Netzen auf FTTH-Netze. Auch halten wir die Begriffe wie Verursacherprinzip, Kompensationsprinzip, Vorteilsprinzip oder Verhältnismäßigkeitsprinzip für nicht geeignet, Maßstäbe für eine solche Migration darzustellen.

Nach unserer Auffassung bedarf es keiner gesonderten Regelungen für die Kostentragung im Rahmen der Migration. Vielmehr ist es ausreichend, auf das Regelwerk der bekannten Vorleistungsverträge zurückzugreifen. Sie sind geeignet, einheitliche Regelungen für die (vorrangige) marktgetriebene Migration sowie eine spätere Phase forcierter Migration zu enthalten.

Entscheidender Gesichtspunkt ist es aus unserer Sicht, dass Kostentragungsregelungen nicht die marktgetriebene Migration durch Upselling beeinträchtigen sollen. Aus unserer Sicht sollten möglichst viele Kunden im Rahmen normaler Marktprozesse für FTTH-Anschlüsse gewonnen werden. Dies liegt im Interesse der Vorleistungskunden, die durch gezieltes Marketing ihre Kundenbindung nutzen können, um die Kunden auf hochwertigere und zukunftsfähige Produkte zu heben. Dies entspricht auch dem Interesse des FTTH-Netzbetreibers an einer möglichst hohen Auslastung des Netzes.

Kostenübernahmen durch den Betreiber des FTTH-Netzes oder des FTTC-Netzes würden ein solches marktgetriebenes Upselling behindern. Sie würden einen Anreiz dafür setzen, nicht primär und frühzeitig FTTH zu vermarkten, sondern Kunden auf FTTC zu bewahren und sich über eine Kostenerstattung in der späteren Phase der forcierten Migration besser zu stellen.

Eine abweichende Regelung ist gegenüber den Vorleistungskunden auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht geboten. Aus unserer Sicht besteht schon kein schutzwürdiges Vertrauen auf einen dauerhaften Fortbestand der der Telekom auferlegten Zugangsverpflichtungen. Zudem fehlt es in vielen Fällen an der Betätigung eines solchen Vertrauens. Schließlich erfordert auch der Schutz von schutzwürdigem und betätigtem Vertrauen regelmäßig keine finanzielle Entschädigung, sondern lediglich angemessene Übergangszeiträume.

Schutzwürdigem Vertrauen steht zunächst der Umstand entgegen, dass Zugangsverpflichtungen nach den Regelungen im Telekommunikationsgesetz und im Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation unter dem Vorbehalt regelmäßiger Überprüfungen auferlegt werden. Niemand kann daher erwarten, dass Zugangsverpflichtungen dauerhaft erhalten bleiben. Zudem ist der perspektivische Übergang von bestehenden hybriden Netzen auf FTTH-Netze schon seit langem bekannt. Schließlich schließen gerade die Migrationsregelungen im Telekommunikationsgesetz und im Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ein Vertrauen auf einen dauerhaften Fortbestand der Zugangsverpflichtungen aus.

Darüber hinaus fehlt es in der Regel an der Betätigung eines schutzwürdigen Vertrauens. Selbst wer Investitionen für die Inanspruchnahme von Zugangsleistungen getätigt hat, muss aufgrund des schnellen technologischen Wandels von einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer ausgehen und kann somit nicht auf dauerhaften Zugang vertrauen. Zudem sind die Investitionen bei dem im Fokus stehenden Wechsel von Bitstrom auf Basis von FTTC auf Bitstrom auf der Basis von FTTH nicht verloren. Der Bitstrom wird an den gleichen Orten über die gleichen Anschlüsse übergeben. Investitionen in Kollokationsflächen, technische Einrichtungen etc. können also weiter genutzt werden.

Der Unterschied zum Vectoring-Ausbau besteht darin, dass für einen langen Übergangszeitraum beide Zugangsmöglichkeiten nebeneinander bestehen bleiben, während insbesondere beim Vectoring im

Nahbereich ein abrupter Übergang erfolgen musste. Statt eines abrupten Wechsels kann jeder Serviceprovider seine Vermarktungsstrategie darauf einrichten, dass zukünftig ein Zugang zu FTTC-basiertem Bitstrom nicht mehr gewährleistet wird und er zwischenzeitlich auf FTTH-basierten Bitstrom wechseln kann.

20. Welche Kosten entstehen den jeweiligen Akteuren (Q17)

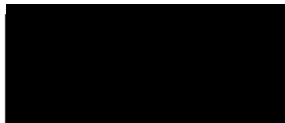
Auf der Basis der Ausführungen unter Ziffer 19 bedarf es aus unserer Sicht keiner Ermittlung der bei den verschiedenen Akteuren entstehenden Kosten.

21. Weitere Aspekte, die in § 34 TKG nicht erwähnt sind? (Q 18)

Für die Entscheidung über einen Antrag nach § 34 TKG sind aus unserer Sicht keine weiteren Aspekte zu berücksichtigen. Die Entscheidung der BNetzA ist eine Entscheidung nach Recht und Gesetz, für die keine über § 34 TKG hinausgehende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

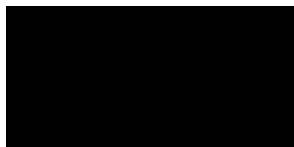
i. V.



Carsten Gottschalk

(VP Group Public and Regulatory Affairs Access)

i. A.



Dr. Matti Meyer

(Head of Regulatory Consulting)